Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

16-03060 Beschlussvorlage öffentlich

Betreff:

Übernahme einer Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung zugunsten der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Organisationseinheit:	Datum:
	06.10.2016
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	20.10.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.10.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

"Die von der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH beantragte Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung einer Bundeszuwendung bis zu einem Höchstbetrag von 609.800,00 € einschließlich Zinsen und Kosten wird beschlossen."

Sachverhalt:

Die Bundeszuwendung dient der Finanzierung von Ersatzinvestitionen in die Gleisanlagen des Hafens Braunschweig (Oberbauerneuerung und Erneuerung von neuen Weichen). Die Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan 2016 der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH enthalten.

Mit Schreiben vom 4. August 2016 hat das Eisenbahn-Bundesamt der Gesellschaft eine entsprechende Bundeszuwendung bis zu einem Höchstbetrag von 609.800,00 € als nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss bewilligt. Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes.

Die Übernahme des selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt Braunschweig ist zwingende Voraussetzung, damit die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH den Zuwendungsbetrag in Anspruch nehmen kann.

Anmerkung:

Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich, da der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 29. Januar 2014 (DS 16580/14) die Betrauung der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH ab dem 1. Februar 2014 beschlossen hat. Im Rahmen dieser Betrauung sind Bürgschaftsübernahmen ohne Verletzung des Europarechts möglich.

Geiger

Anlage/n:

keine